

## Schleichwerbung

### Beim Bau von Energiesparhäusern durfte Firma genannt werden

„Wohnen auf der Sonnenseite“ und „Passivhaus: Bedarf an Energie gesenkt“ lauten die Überschriften, unter denen eine Regionalzeitung über den Bau von Energiesparhäusern in einem Ort des Verbreitungsgebietes berichtet. Ein Architekt kritisiert die Berichterstattung als einseitig und unkritisch. Er sieht einen Werbeeinfluss für die Firma, die diese Häuser anbietet und baut, und schaltet den Deutschen Presserat ein. Die Redaktion der Zeitung berichtet, im Einvernehmen mit den Fachleuten der Verwaltung hätten alle Ratsfraktionen dem Projekt zugestimmt, weil es ökologisch sinnvoll sein soll. Bereits zu Beginn der Passivhaus-Diskussion sei der Architekt mit einem kritischen Leserbrief zu Wort gekommen. Wünsche oder gar Einflussnahme von Anzeigenkunden auf die Berichterstattung habe es nicht gegeben. (2001)

Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen. Eine Verletzung der Ziffern 2 und 7 des Pressekodex liegt nicht vor. Der Beschwerdeausschuss kann in den kritisierten Beiträgen keine Falschberichterstattung im Sinne der Ziffer 2 des Pressekodex erkennen. Die Zeitung informiert auf sachliche Art und Weise über die geplante Solarsiedlung und die von einem Unternehmen vorgestellten Passivhäuser. Dass in den Berichten mehrmals auch das betreffende Unternehmen genannt wird, kritisiert der Ausschuss ebenfalls nicht, da die geplante Siedlung, bei deren Bau das Unternehmen maßgeblich mitwirken wird, durchaus ein Thema von öffentlichem Interesse ist. Die Grenze zur Schleichwerbung wurde deshalb nicht überschritten. (B1-245/01)

**Aktenzeichen:**B1-245/01

**Veröffentlicht am:** 01.01.2001

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** unbegründet